

6916/AB
vom 16.08.2021 zu 7015/J (XXVII. GP)

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für Frauen,
Familie, Jugend und Integration

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen, Familie,
Jugend und Integration

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.433.112

Wien, am 16. August 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mühlberghuber, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Juni 2021 unter der Nr. **7015/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Streitfälle bei Familienleistungen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zwischen Österreich und dem Königreich der Niederlande“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass in dem bezugnehmenden Fall die Familie zunächst in den Niederlanden wohnte und beide Eltern dort auch arbeiteten sowie Steuern und Sozialversicherungsbeiträge leisteten. Nach der Geburt des ersten Kindes übersiedelte die Familie nach Österreich, die Erwerbstätigkeit samt Steuer- und Sozialversicherungsbeitragsentrichtung verblieb in den Niederlanden, weshalb die Niederlande nach dem Beschäftigungsstaatprinzip auch für die Familienleistungen zuständig sind.

Die jahrelangen behördlichen Bemühungen auf österreichischer und niederländischer Seite, die Eltern dazu zu veranlassen, in den Niederlanden einen offiziellen Antrag auf die niederländische Kinderbetreuungsbeihilfe zu stellen und damit den niederländischen

Behörden zu ermöglichen, die Erfüllung bzw. Nichterfüllung der niederländischen Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen, blieben leider erfolglos. Auch die mehrfachen Versuche von SOLVIT (EU-Problemlösungsstelle für Bürger/innen), die Eltern zur Antragstellung in den Niederlanden zu überreden, verliefen erfolglos.

Bei einer solchen Nichtmitwirkung der Eltern besteht das Problem, dass eine vorläufige Auszahlung österreichischer Leistungen an die Eltern zu einer endgültigen Lastenverschiebung von den Niederlanden auf Österreich führen würde. Österreich hat keine Möglichkeit, sich das Geld von den niederländischen Behörden erstatten zu lassen, da die Eltern im Kinderbetreuungsbeihilfe-System der niederländischen Behörden nicht aufscheinen. Somit kann nicht geprüft werden, ob und in welcher Höhe die Ansprüche in den Niederlanden bestehen und ob und wie viel Geld den österreichischen Behörden zu erstatten ist.

Zu Frage 1:

1. *Welche niederländischen Leistungen sind gleichartig zur österreichischen Familienbeihilfe?*

Das Kinderbijjslag (allgemeines Kindergeld) und das Kindgebonden budget (kinderbezogene Beihilfe) sind der österreichischen Familienbeihilfe gleichartige Leistungen.

Zu den Fragen 2 und 3:

2. *Welche niederländischen Leistungen sind gleichartig zum österreichischen Kinderbetreuungsgeld?*
3. *Ist das niederländische Kinderopvangtoeslag gleichartig zum österreichischen Kinderbetreuungsgeld, obwohl es eine Leistung ist, die nur dann bezahlt wird, wenn das Kind in eine Kinderbetreuungseinrichtung geht, was bei der österreichischen Leistung keine Voraussetzung darstellt?*

Die niederländische Kinderbetreuungsbeihilfe ist mit dem österreichischen Kinderbetreuungsgeld, dem deutschen Elterngeld, dem französischen Erziehungsgeld und mit den vielen anderen europäischen Elterngeldleistungen vergleichbar.

Für die Vergleichbarkeit der Elterngeldleistungen ist keine Identität aller Voraussetzungen oder gar der Ziele und Zwecke nötig, da damit die Koordinierung der Leistungen mangels Leistungsidentität wegfielen und die Leistungen parallel gezahlt werden müssten. Eine Nichtkoordinierung würde somit zu ungerechtfertigten Doppelzahlungen an bestimmte

Familien mit Auslandsbezug führen und andere Familien ohne Auslandsbezug benachteiligen (Inländerdiskriminierung), was zu vermeiden ist.

Zu Frage 4:

4. *Wie berücksichtigt Österreich die Unterschiedsbeträge seiner Familienleistungen, die monatlich bezahlt werden, bei Eltern, die vom vorrangig zuständigen Staat Familienleistungen beziehen, die quartalsweise bezahlt werden?*

Bei Leistungen der Familienbeihilfe werden quartalsweise Beträge gedrittelt und bei der monatlichen Auszahlung des Unterschiedsbetrages entsprechend berücksichtigt.

Die Berechnung der Ausgleichszahlung/des Differenzbetrages des Kinderbetreuungsgeldes erfolgt anhand eines Vergleiches der Betragssummen. Hinzuweisen ist an dieser Stelle, dass das Kinderbetreuungsgeld einen Tagesbetrag und keinen Monatsbetrag darstellt.

Zu Frage 5:

5. *Warum bezahlt Österreich gemäß Artikel 67 und 68 der EU-VO 883/2004 Familienleistungen an Eltern, deren Kind in einem anderen Staat wohnhaft ist, wenn eine Erwerbstätigkeit oder ein Rentenanspruch von zumindest einem Elternteil vorhanden ist, obwohl Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften keine Leistungen sind, die eine Erwerbstätigkeit verlangen und es daher auch irrelevant ist, ob Eltern Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bezahlen?*

Österreich muss seine wohnortbezogenen Familienleistungen wie alle anderen Mitgliedstaaten aufgrund Art. 67 und 68 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 exportieren. Die (vorrangige oder nachrangige) Zuständigkeit ergibt sich aufgrund einer Erwerbstätigkeit, eines Rentenbezuges oder des Wohnortes in Österreich. Unerheblich für die Exportpflicht sind nationale Anspruchsvoraussetzungen für den Leistungsbezug wie ein Erwerbstätigkeitserfordernis.

Zu Frage 6:

6. *Wann werden Sie sich auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass Familienleistungen, die gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines Staats keine Erwerbstätigkeit verlangen, nicht mehr Bestandteil der EU-Verordnungen 883/2004 und 987/2009 sind, was den Vorteil brächte, dass Österreich keine Familienleistungen ins Ausland*

*exportieren muss und jener Fall, wie in Volksanwaltschaft und AK geschildert haben,
obsolet wird, weil Österreich in dem Fall zuständig wäre?*

Die Sicherstellung von fairen Koordinierungsregelungen, die Familien mit Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat weder bevorzugen noch benachteiligen, ist ein wichtiges Anliegen und ich setze mich dafür ein.

i.V. Mag. Karoline Edtstadler

